

581 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (503 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Agrarverfahrensgesetz 1950 geändert wird (Agrarverfahrensgesetz-Novelle 1977)

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat eine Regierungsvorlage betreffend die Änderung jener Bestimmungen des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, die Grundsätze für die Grundstückszusammenlegung normieren, vorgelegt (504 der Beilagen). Im Zusammenhang damit erweist es sich als notwenig, auch im Agrarverfahrensgesetz 1950 enthaltene verfahrensrechtliche Vorschriften zu ändern.

Die vorliegende Novellierung des Agrarverfahrensgesetzes 1950 verfolgt vor allem den Zweck, die Rechtsstellung der Parteien im Zusammensetzungsvorfahren zu verbessern, indem ihnen die Möglichkeit einer besseren Informierung und einer besseren Wahrnehmung ihrer rechtlichen

und wirtschaftlichen Interessen geboten werden soll.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Juni 1977 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Meißl und Pfeifer beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Pfeifer und Deutschmann mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (503 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 06 23

Maderthaner
Berichterstatter

Deutschmann
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 503 der Beilagen

1. Im Art. I Z. 2 hat der § 7 Abs. 2 zu lauten:
„(2) Im Agrarverfahren können Bescheide auch durch Auflage zur allgemeinen Einsicht während einer bestimmten Dauer erlassen werden. Die Dauer und der Ort der Auflage sind so zu bestimmen, daß jede Partei innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Einsicht nehmen kann. Die Dauer und der Ort der Auflage sind den Parteien schriftlich bekanntzugeben und an der Amtstafel der Behörde sowie an den Amtstafeln der Gemeinden, in denen dem Agrarverfahren unterworfenen Grundstücke liegen,

kundzumachen. Für jede Partei beginnt die Auftragsfrist nicht vor dem Tag der Zustellung dieser Verständigung. Die Verständigung der Parteien und die Kundmachung an den Amtstafeln haben eine Rechtsmittelbelehrung im Sinne des Abs. 3 zu enthalten.“

2. Im Art. I Z. 2 ist im § 7 Abs. 3 nach den Worten „folgenden Tag“ ein Punkt zu setzen, der restliche Halbsatz entfällt.

3. Im Artikel I Z. 3 ist im § 7 a Abs. 3 der letzte Satz zu streichen.